

Az.: 3 A 314/15
5 K 498/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
Referat 15
vertreten durch den Präsidenten

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Einhaltung des Mindestabstandes nach § 18 a Abs. 4 SächsGlüStVAG
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2016

am 11. Mai 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. April 2015 - 5 K 498/13 - geändert. Es wird festgestellt, dass die Klägerin für den weiteren Betrieb der Spielhalle „“, , bis zum Ablauf der Übergangsfrist in § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV keine neue Erlaubnis benötigt.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass sie für den Betrieb einer Spielhalle keiner neuen glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedarf.
- 2 Die Klägerin betreibt die Spielhalle „“ in der. Dort wird seit 2003 eine Spielhalle betrieben. Die hierfür erforderliche Baugenehmigung gemäß § 70 SächsBO in der damaligen Fassung wurde am 21. Januar 2003 erteilt. Die Klägerin hatte mit dem bisherigen Betreiber vereinbart, den von dem bisherigen Betreiber geführten Gewerbebetrieb zum 1. September 2011 auf sie zu übertragen. Dem bisherigen Betreiber war am 12. Juli 2010 u. a. für das Betreiben der Spielhalle eine unbefristete gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 33i Abs. 1 GewO erteilt worden. Die Klägerin ist Mieterin der Räumlichkeiten. Ihr wurde mit Bescheiden des Beklagten jeweils zum 2. November 2011 eine Geeignetheitsbestätigung zur Aufstellung von neun Geldspielgeräten gemäß § 33c

Abs. 3 Satz 1 GewO sowie die unbefristete Erlaubnis zum Betreiben der Spielhalle gemäß § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO erteilt.

3 Die Spielhalle der Klägerin liegt zu der nächsten Spielhalle in der G.....-
Straße 121 m Luftlinie entfernt. Der diese Spielhalle betreibenden Gesellschaft war
die gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 33i GewO am 29. November 2001 erteilt
worden. In einem Abstand von 246 m Luftlinie befindet sich das F.....-
Gymnasium sowie in einem Abstand von 236 m Luftlinie die G.....-
Grundschule.

4 Der Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 27. August 2012 mit, dass er ge-
mäß § 18a Abs. 3 SächsGlüStVAG die Glücksspielaufsicht für den Vollzug des Ersten
Glücksspieländerungsstaatsvertrags bei Spielhallen wahrnehme. Darüber hinaus wies
der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass das Betreiben einer Spielhalle seit dem 1.
Juli 2012 besonderen Anforderungen unterliege. Für bereits genehmigte Spielhallen
gelte Vertrauensschutz, der vom Datum der erteilten gewerberechtlichen Erlaubnis
abhänge. Sei - wie hier - die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem
28. Oktober 2011 und vor Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags
am 1. Juli 2012 erteilt worden, gelte diese Erlaubnis nur bis zum Ablauf eines Jahres
nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit seinen §§ 24, 25 vereinbar. Die Kläge-
rin sei daher nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 von dem Mindestabstandsgebot in
§ 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG befreit. Da eine weitere Befreiung nicht vorgesehen sei,
müsse ein Antrag auf glücksspielrechtliche Erlaubniserteilung gestellt werden. Am 4.
bzw. 12. Juni 2013 stellte die Klägerin einen Antrag auf Erteilung einer glücksspiel-
rechtlichen Erlaubnis, der mit Bescheid vom 8. Juli 2013 abgelehnt wurde. In beider-
seitigem Einvernehmen ruht dieses Verfahren bis zum Ausgang des vorliegenden
Rechtsstreits.

5 Hintergrund des behördlichen Vorgehens ist der Abschluss des Ersten Glücksspielän-
derungsstaatsvertrags am 15. Dezember 2011, dessen Artikel 1 den Glücksspielstaats-
vertrag (künftig: GlüStV) enthält. Gemäß dessen § 24 Abs. 1 bedürfen die Errichtung
und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Gemäß
§ 25 Abs. 1 GlüStV ist zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten. Das Nä-
here regeln nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 2 GlüStV die Ausführungsbestimmun-

gen der Länder. § 29 Abs. 4 GlüStV enthält Übergangsregelungen zur Anwendung des Siebten Abschnitts, in dem sich die §§ 24, 25 GlüStV befinden. Hiernach gelten Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages als mit dessen §§ 24, 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als mit den vorgenannten Regelungen vereinbar. Die in § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV festgelegte Frist von fünf Jahren kann gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zur Vermeidung unbilliger Härten verlängert werden. Das Nähere regeln gemäß § 29 Abs. 4 Satz 5 GlüStV die Ausführungsbestimmungen der Länder. § 18a SächsGlüStVAG enthält Regelungen zum Betrieb von Spielhallen.

- 6 Mit ihrer am 4. Juli 2013 erhobenen Klage hat die Klägerin vorgetragen, dass sie aufgrund der ihr unbefristet erteilten gewerberechtlichen Erlaubnis gemäß § 33i GewO die Spielhalle auch künftig weiterbetreiben dürfe. Sie könne sich auf die fünfjährige Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV berufen, da sie den Antrag auf Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis bereits am 6. September 2011 gestellt, diese ihr aber erst am 2. November 2011 erteilt worden sei. Insoweit genieße sie Vertrauensschutz. Sie sei auch deshalb gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV zu behandeln, weil die gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 33i GewO spielhallenbezogen und nicht betreiberbezogen erteilt werde und daher nach der Rechtsprechung ein bloßer Betreiberwechsel nicht zur Kappung der fünfjährigen Übergangsfrist für alte Spielhallen führe. Darüber hinaus verstießen die Übergangsregelungen des § 29 Abs. 4 GlüStV gegen das Rückwirkungsverbot und seien daher verfassungswidrig. Insbesondere habe nicht auf den 28. Oktober 2011 abgestellt werden dürfen, weil die an diesem Tag durchgeführte Zusammenkunft der Ministerpräsidenten der Mitgliedsländer der Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen sei und das Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt habe, dass das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand einer gewährten Rechtsposition erst dann ende, wenn ein abweichender Parlamentsbeschluss vorliege. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Spielhallenerlaubnis habe sie unter keinen Umständen mit einer Änderung der einschlägigen glücksspielrechtlichen Vorschriften rechnen können. Vielmehr habe sie im Vertrauen auf die Weitergeltung der Vorschriften langfristige

Investitionen getätigt. Daher liege ein Eingriff in ihre Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und ihr Eigentumsrecht nach Art. 14 GG vor. Zudem sei die landesrechtliche Mindestabstandsregelung in § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG verfassungswidrig, weil dem Freistaat Sachsen die notwendige Gesetzgebungskompetenz hierzu fehle. Zudem sei die Festlegung eines Mindestabstands nicht erforderlich, um der Spielsucht wirksam entgegenzutreten zu können. Damit verstoße die Mindestabstandsregelung als objektive Berufszulassungsregelung nicht nur gegen Art. 12 GG, sondern auch gegen das europarechtliche Kohärenzgebot. Gäbe es gesicherte Erkenntnisse darüber, inwieweit Spielhallen tatsächlich pathologisches Spielverhalten hervorrufen oder verstärken könnten, wäre bereits im Glücksspielstaatsvertrag ein flächendeckend geltender Mindestabstand geregelt worden. Stattdessen enthielten die Vorschriften der Bundesländer Mindestabstandsgebote, die sich um mehrere 100 Meter unterschieden. Zudem sei die Einführung einer starren Mindestabstandsregelung keinesfalls das mildeste, dem Gesetzgeber zur Verfügung stehende Mittel. Schließlich treffe auch die Annahme, in Deutschland gebe es aufgrund der vorhandenen Spielhallen eine erhöhte Anzahl von Spielsüchtigen, nicht zu.

7 Die Klägerin hat beantragt,

es wird festgestellt, dass die Klägerin für den weiteren Betrieb der Spielhalle „“, über den 30.6.2013 hinaus keine neue Erlaubnis benötigt.

8 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

9 Er hat seinen Antrag damit begründet, dass § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG nur das Erlaubnisverfahren nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags betreffe. Für Altfälle gelte der glücksspielrechtliche Erlaubnisvorbehalt des § 24 Abs. 1 GlüStV, ohne dass es wegen der Zustimmung der Länder zu dem Staatsvertrag weiterer Umsetzungshandlungen bedürfe. Die Regelung des Glücksspielstaatsvertrags konkretisierte in ausreichender Form die Erlaubnisvoraussetzungen, indem sie über § 24 Abs. 2 GlüStV die Versagungs- und Erlaubnisvoraussetzungen sowie in § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GlüStV das Verbot der Mehrfachkonzession bestimmten. Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergebe sich aus § 24 Abs. 3 GlüStV i. V. m. § 19

Abs. 2, § 18a Abs. 3 SächsGlüStVAG. Darüber hinaus regelt § 18a SächsGlüStVAG die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis genügend. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG sei mit Bundes- und Landeskompetenzen vereinbar, da sich der Freistaat Sachsen auf die Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 GG (Recht der Spielhallen) berufen könne. Das Mindestabstandsgebot verstoße auch nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Die Übergangsregelungen in § 29 Abs. 4 GlüStV entfaltet keine echte Rückwirkung, da die neu in Kraft getretenen Vorschriften für die Zukunft auf einen bereits in der Vergangenheit begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt einwirkten. Gründe des Vertrauensschutzes stünden der Regelung nicht entgegen. Der Stichtag 28. Oktober 2011 sei zutreffend gewählt. An diesem Tag hätten die Ministerpräsidenten der Mitgliedsländer die gegenständlichen restriktiven Regelungen beschlossen. Von diesem Zeitpunkt an sei ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Regelungen der Spielhallen daher nicht mehr schutzwürdig. Die Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 4 GlüStV sei nicht spielhallenbezogen, sondern betreiberbezogen anzuwenden. Die dieser Auslegung widersprechenden Gerichtsentscheidungen befassten sich nicht mit dem Ziel des Glücksspielstaatsvertrags, angesichts des hohen Gefährdungspotenzials durch die Festlegung von Abstandsgeboten die Spielhallendichte zu reduzieren. Auch die Gesetzesbegründung zu § 18a SächsGlüStVAG spreche für eine betreiberbezogene Auslegung. Dafür spreche zudem, dass die Übergangsvorschrift neben dem Bestehen einer Spielhalle auch von einer erteilten Erlaubnis ausgehe, die persönlicher Natur sei. Gewerberechtlich unterscheide sich zudem die erstmalige Erteilung einer Spielhallenerlaubnis für eine neue Spielhalle nicht von der Erteilung einer Erlaubnis an den Übernehmer einer bereits betriebenen Spielhalle. Die Investitionen der Klägerin seien nicht vollständig verloren.

- 10 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 30. April 2015 (5 K 498/13) festgestellt, dass die Klägerin für den weiteren Betrieb der von ihr betriebenen Spielhalle über den 30. Juni 2013 hinaus keine neue Erlaubnis benötige. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es angeführt, dass die zulässige Feststellungsklage begründet sei, weil es an einer rechtlichen Grundlage für die vom Beklagten geforderte glücksspielrechtliche Erlaubnis neben der der Klägerin bereits erteilten, weiterhin geltenden Erlaubnis nach § 33i GewO fehle. Unter Verweis auf seinen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am 19. Juli 2013 (5 L 67/13) ergangenen Beschluss hat es hierzu

ausgeführt, dass die Spielhalle der Klägerin zwar nach den Übergangsbestimmungen seit dem 1. Juli 2013 dem Mindestabstandsgebot sowie dem glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt unterliege. Allerdings sei nicht geregelt, in welcher Form die erforderliche Erlaubnis zu erteilen sei und in welchem Verfahren die Klägerin sie erlangen könne. Der Glücksspielstaatsvertrag enthalte hierzu keine Verfahrensregelungen, sondern nur materiell-rechtliche Vorschriften. § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG sehe vor, dass die Erlaubnis nach § 33i GewO die Erlaubnis nach § 24 GlüStV einschließe. Dieses Verfahren sei aber erkennbar auf die Neuerteilung gewerberechtl. und damit zugleich auch glücksspielrechtlicher Erlaubnisse zugeschnitten. Das sächsische Glücksspielrecht kenne damit weder eine separat zu erteilende glücksspielrechtliche Erlaubnis noch sehe es einer Antragstellung bei der und die Erlaubniserteilung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde vor. Die Erteilung einer weiteren zusätzlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnis sehe das Gesetz nicht vor. Damit unterscheide sich die sächsische Landesregelung von den Regelungen in anderen Bundesländern. Für Sachsen folge daraus, dass die weiterhin fortgeltende Spielhallenerlaubnis der Antragstellerin auch die erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis umfasse. Daher könne die zuständige Behörde lediglich den Widerruf der ursprünglich rechtmäßig erteilten gewerberechtl. Erlaubnis in Betracht ziehen.

- 11 An dieser Auffassung halte es auch im Licht der Rechtsprechung des Senats fest. § 18a SächsGlüStVAG stelle ersichtlich die einzige landesrechtliche Ausführungsbestimmung i. S. d. §§ 24, 25 GlüStV in Sachsen dar, und zwar sowohl für Erlaubnisse, die nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags für Spielhallen beantragt würden, als auch für Rechtsverhältnisse von „Altspielhallen“. Dies zeige bereits § 1 Abs. 3 SächsGlüStVAG. Altspielhallen seien auch von § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG erfasst. Dies folge auch aus der Gesetzesbegründung zu der Vorschrift. Der Landesgesetzgeber habe die nach dem Glücksspielstaatsvertrag gebotene Anpassung an Altspielhallen in die neuen glücksspielrechtlichen Anforderungen gesetzestechnisch nicht bewältigt. Denn er habe die Erteilung einer gesonderten glücksspielrechtlichen Erlaubnis durch den Beklagten nicht vorgesehen. Auch aus dem Glücksspielstaatsvertrag selbst lasse sich das Erfordernis einer förmlich neben der Erlaubnis nach § 33i GewO bestehenden glücksspielrechtlichen Erlaubnis nicht ableiten. § 24 Abs. 1 GlüStV regle nur einen Erlaubnisvorbehalt dem Grunde nach und bedürfe einer eigenen landesrechtlichen Umsetzung in Ausführungsbestimmungen. Hieran fehle es in Sachsen. Zwar treffe es

zu, dass damit Altspielhallen von der Einhaltung der Ziele nach § 1 GlüStV dauerhaft befreit seien; dies habe seine Ursache jedoch in der unzureichenden Gesetzestechnik. Dies könne das Verwaltungsgericht nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Gesetzesinterpretation ausfüllen. Auf die weiteren, zwischen den Beteiligten umstrittenen Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz und die Vereinbarkeit mit Grundrechten oder einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, komme es somit nicht an. Letztendlich könne daher auch offen bleiben, ob der Klägerin wegen der Dauer des Erlaubnisverfahrens oder wegen des Bestands der Spielhalle seit 2003 jedenfalls die Fünfjahresfrist nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV zugute komme.

- 12 Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt der Beklagte sein Begehren, die Klage abzuweisen, weiter. Hierzu verweist er auf sein bisheriges Vorbringen und vertieft es. Es sei zwar richtig, dass der sächsische Landesgesetzgeber in § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG der Erlaubnis nach § 33i GewO Konzentrationswirkung zugemessen habe, indem vor Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO die zuständige Gewerbebehörde eine glücksspielrechtliche Zustimmung einzuholen habe. Daraus lasse sich aber nicht herleiten, dass damit im Freistaat Sachsen grundsätzlich jedes Nebeneinander zwischen einem gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Spielhallenverfahren ausgeschlossen werde. Die Regelung, die eine Vereinfachung neu beantragter Spielhallengenehmigungen ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags ermögliche, beschränke die Konzentrationswirkungen allein auf solche Neuanträge. Aus der glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht des § 24 Abs. 1 GlüStV ergebe sich, dass Altspielhallen nach Ablauf der Übergangsregelungen einer glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht unterlägen. Das grundsätzliche gesetzliche Bedürfnis, Suchtgefahrpotenzial auch glücksspielrechtlich einzubeziehen, werde dadurch befriedigt. Aus der Gesetzessystematik des sächsischen Glücksspielrechts ergebe sich, dass § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG nur für neu beantragte Spielhallen gelte, Altspielhallen über die §§ 24, 29 Abs. 4 GlüStV in § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG aber ausreichend berücksichtigt würden. Damit habe der sächsische Gesetzgeber die nach dem Glücksspielstaatsvertrag gebotene Anpassung von Altspielhallen an die neuen glücksspielrechtlichen Regelungen gesetzestechnisch bewältigt. Die in §§ 24, 25 GlüStV getroffenen Regelungen konkretisierten in ausreichender Form die Erlaubnisvoraussetzungen. Der gesetzlichen Pflicht gemäß § 28 Satz 1 GlüStV, dessen Vorgaben umzu-

setzen, sei der sächsische Landesgesetzgeber hinreichend nachgekommen. § 24 Abs. 1 GlüStV stelle nicht nur einen Erlaubnisvorbehalt dem Grunde nach dar, sondern treffe eine zwingende Regelung, zu denen die Länder weitergehende Regelungen treffen könnten, aber nicht müssten. Soweit gesetzlich notwendig, habe der Freistaat Sachsen die näheren Regelungen getroffen. Dass weitere zwingend notwendige Regelungen versäumt worden seien, sei nicht erkennbar. Die Übergangsregelung verstoße auch weder gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes noch gegen das Verbot einer unzulässigen Rückwirkung sowie gegen Grundrechte der Klägerin. Im Rahmen des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums könne grundsätzlich unabhängig vom Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und ohne Bindung an feste formale Kriterien jeder als geeignet erscheinende Zeitpunkt aus der Vergangenheit zur Bestimmung einer Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden. Der Beschluss der Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 2011 habe daher für den Stichtag weiterhin maßgebliche Bedeutung. Denn spätestens ab diesem Zeitpunkt hätten die von den Neuregelungen betroffenen Kreise mit der beabsichtigten Rechtsänderung rechnen müssen. Auch aus der vom Verwaltungsgericht angeführten Verfügung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2015 lasse sich keine Indizwirkung für oder gegen die Rechtmäßigkeit des Mindestabstandsgebots nach § 25 Abs. 1 GlüStV herleiten. Zulassungsvorgaben für den Beruf des Spielhallenbetreibers oder -unternehmers würden nicht getroffen. Es bleibe der Klägerin dauerhaft offen, eine Spielhallenkonzession zu erlangen. Der Zugang hierzu werde ihr folglich nicht versperrt. Vielmehr obliege es ihr, sich in der Ausgestaltung im Einzelnen an die neue Rechtslage anzupassen. Selbst wenn die Erlaubnis nach § 33i GewO überhaupt dem Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts unterfallen könne, würde hier lediglich eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung für die Nutzung aufgestellt.

13 Der Beklagte beantragt daher,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. April 2015 - Az. 5 K 498/13 -, wird abgeändert und die Klage wird abgewiesen.

14 Die Klägerin beantragt,

die Berufung wird zurückgewiesen.

- 15 Zur Begründung verweist die Klägerin vollumfänglich auf die detaillierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts. Der Landesgesetzgeber habe der Erlaubnis nach § 33i GewO Konzentrationswirkung zugemessen und für Altspielhallen kein förmliches Nebeneinander von gewerblichen und Glücksspielrechtlichen Erlaubnissen geregelt. Sie sei Inhaberin einer Erlaubnis nach § 33i GewO, die weder erloschen noch widerrufen sei, so dass die verwaltungsgerichtliche Feststellung zutreffe.
- 16 Der Senat hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (3 B 418/13) unter Abänderung des entgegenstehenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig den Antrag der Klägerin abgelehnt, soweit diese gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Feststellung begehrte, dass sie für den weiteren Betrieb ihrer Spielhalle über den 30. Juni 2013 hinaus derzeit keine neue Erlaubnis benötige.
- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des Senats und des Verwaltungsgerichts Leipzig 5 K 498/13 sowie in dem Verfahren vor dem Senat 3 B 418/13 verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 18 Die Berufung hat nur teilweise Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig ist nämlich nur insoweit abzuändern, als es festgestellt hat, dass die Klägerin über den Ablauf der Übergangsfrist in § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV hinaus keine neue Erlaubnis benötigt. Im Übrigen ist die Berufung zurückzuweisen, denn die Klägerin benötigt bis zu diesem Zeitpunkt keine neue Erlaubnis.
- 19 Die Feststellungsklage ist zulässig, da die Klägerin ohne Durchlaufen eines Antragsverfahrens klären können muss, ob sie überhaupt einer Genehmigung bedarf (§ 43 Abs. 1, Abs. 2 VwGO; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 43 Rn. 29 m. w. N.).
- 20 Die Klage ist allerdings nur teilweise begründet. Die Klägerin ist nämlich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrags von der Genehmigungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV befreit (hierzu unter 1.). Danach besteht unbeschadet der Möglichkeit einer Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 GlüStV für einen ange-

messenen Zeitraum zur Vermeidung unbilliger Härten (§ 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG) das Erfordernis einer Genehmigung nach § 24 Abs. 1 GlüStV (2.).

21 1. Die Spielhalle der Klägerin unterfällt der Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags am 1. Juli 2012 bestand und für sie vor dem 28. Oktober 2011, nämlich zuletzt am 12. Juli 2010, eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags endete. Dass diese Genehmigung nicht der Klägerin, sondern ihrem Rechtsvorgänger erteilt worden ist, ist bei der Heranziehung der Übergangsvorschrift unschädlich. Der hierin geregelte Vertrauensschutz knüpft nämlich nicht an die Person desjenigen an, dem die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, sondern an die jeweilige Spielhalle, deren Betrieb dadurch erlaubt wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

22 Gegenstand des durch die Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 4 GlüStV geschützten Vertrauens in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage ist nicht die Fortdauer der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO, sondern der Schutz von Investitionen zum Betrieb einer Spielhalle, die von dem Betreiber im Vertrauen auf die gesetzliche Regelung in § 33i GewO, aus dem sich bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen ein gebundener Anspruch ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005 - 6 C 8/05 -, juris Rn. 32), in beträchtlicher Höhe getätigt worden sind und die eine von der Eigentumsgarantie geschützte vermögenswerte Rechtsposition erlangt haben. Potentielle Spielhallenbetreiber müssen nämlich nach der bundesweiten Verwaltungspraxis die Errichtung oder den Umbau einer Spielhalle bereits vor der Erlaubniserteilung abschließen. Durch diese verfahrensmäßige Besonderheit erlangt das Vertrauen auf den Fortbestand der gesetzlichen Anspruchsgrundlage ein besonderes Gewicht (Staatsgerichtshof BW, Urt. v. 17. Juni 2014 - 15/13, 1 VB 15/13 -, juris Rn. 427 ff.). Ein solcher Vertrauensschutz ist aber nur dann möglich, wenn die getätigten Investitionen unabhängig von dem jeweiligen Betreiber wenigstens für einen gewissen Übergangszeitraum amortisiert werden können. Dem Regelungszweck des § 33i GewO, dass nur ein in diesem Sinn zuverlässiger Betreiber eine Spielhalle betreiben soll, kann demgegenüber durch die nach der Gewerbeordnung möglichen Aufsichtsmittel Rechnung getragen werden.

- 23 Diese Auslegung wird durch den Wortlaut der Gesetzesvorschrift bestätigt. Denn sie knüpft nicht an den Betrieb der Spielhalle durch den Inhaber, sondern an deren Vorhandensein an. Auch sollte mit der Übergangsregelung vermieden werden, dass Erlaubnisse „auf Vorrat“ eingeholt werden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 8. November 2013 - 7 ME 82/13 -, juris Rn. 6 ff. unter Heranziehung der Begründung des dortigen Zustimmungsgesetzes). Von diesem Verständnis geht auch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen aus, da es in Nr. 2 seines Spielhallenerlasses vom 30. April 2013 den Schutz der fünfjährigen Übergangsfrist auch bei einem Betreiberwechsel fortbestehen lässt (ebenso OVG NRW, Beschl. v. 29. Februar 2016 - 4 A 809/15 -, juris Rn. 4 ff. m. w. N. aus der Literatur; offengelassen von OVG Hamburg, Beschl. v. 24. Juni 2014 - 4 Bs 279/13 -, juris Rn. 8).
- 24 Die dem widersprechende obergerichtliche Rechtsprechung (HessVGH, Beschl. v. 5. September 2014 - 8 B 1036/14 -, juris Rn. 13 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 8. April 2014 - M 21/14 -, juris Rn. 6 ff.) kann hingegen nicht überzeugen. Denn die Tatsache, dass für die Spielhalle eine - personenbezogene - Genehmigung nach § 33i GewO vorliegen muss, damit deren Betrieb unter den Schutz der langen Übergangsvorschrift fallen kann, hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass dieser Schutz bei einem Betreiberwechsel entfällt. Denn schon nach dem Wortlaut von § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV kommt es auf einen bestimmten Betreiber nicht an, sondern nur darauf, dass die Spielhalle überhaupt mit einer Erlaubnis nach § 33i GewO betrieben wurde. Dies ist nach dem oben erläuterten Schutzzweck der Regelung auch ohne weiteres nachvollziehbar.
- 25 Auch die von dem Beklagten dagegen angeführten, in dessen § 1 festgelegten Ziele des Glücksspielstaatsvertrags widersprechen einer solchen Auslegung nicht. Denn insbesondere dem dort angeführten Jugendschutz und der Eindämmung bzw. Regulierung der Glücksspielsucht kann durch die bestehenden Aufsichtsmöglichkeiten Rechnung getragen werden, mit denen den schon jetzt bestehenden Schutzvorschriften Geltung und Beachtung verschafft wird. Im Übrigen ist bei Einführung zusätzlicher Genehmigungserfordernisse nicht nur der damit bezweckte Schutz der Öffentlichkeit in den Blick zu nehmen, sondern, wie sich aus dem Bestehen der Übergangsregelungen in § 29 Abs. 4 GlüStV selbst ergibt, auch das Vertrauen in das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage zu schützen. Dem ist mit einer nach der Schutzwürdigkeit des Vertrauens abgestuften Übergangsregelung in § 29 Abs. 4 GlüStV Genüge getan worden.

- 26 Der fünfjährige Übergangszeitraum ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere bestehen hier die in Bezug auf den Stichtag am 28. Oktober 2011 gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. Bei der hier einschlägigen Übergangsvorschrift handelt es sich um eine Regelung, die unrechte Rückwirkung hat, weil sie an vor ihrem Inkrafttreten verwirklichte Tatbestände für die Zukunft neue Rechtsfolgen knüpft. Damit ist die Regelung nur an den aus dem Vertrauensschutz erwachsenen Voraussetzungen für eine unechte Rückwirkung von Gesetzen zu messen. Hierbei ist die Bedeutung des Anliegens des Normgebers für das Wohl der Allgemeinheit gegen das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der Rechtslage abzuwägen (BayVerfGH, *Entsch. v. 28. Juni 2013 - Vf. 10-VII-12 u. a., juris Rn. 92 ff.*; SächsOVG, *Beschluss v. 17. Dezember 2013 - 3 B 418/13 -, juris Rn. 15 ff., jeweils m. w. N.*). Mit Blick auf die besonders gewichtigen Gemeinwohlziele des § 1 GlüStV und die gesetzgeberische Zielsetzung, einen kohärenten Schutz vor Spielsucht zu schaffen, ist es dem Gesetzgeber unter Vertrauensschutzgesichtspunkten, insbesondere auch unter Beachtung der Möglichkeit weiterer Befreiungen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV im Härtefall, nicht verwehrt, sein glücksspielrechtliches Regelungskonzept durch die Staffelung von sachgerechten Übergangsfristen umzusetzen, um den stufenweisen Rückbau von Spielhallenkomplexen zu erreichen. Unter Berücksichtigung, dass auch danach ein wirtschaftlicher Betrieb von Spielhallen künftig nicht unmöglich gemacht und nicht alle insoweit getätigten Investitionen völlig entwertet werden, unterliegt die Festlegung einer fünfjährigen Übergangsfrist mit der Option einer weiteren mehrjährigen teilweisen Befreiung im Härtefall damit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (zustimmend insoweit Staatsgerichtshof BW, *Urt. v. 17. Juni 2014 - 15/13, 1 VB 15/13 -, juris Rn. 455 f.*).
- 27 Hiervon ausgehend unterfällt die von der Klägerin betriebene Spielhalle damit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV. Denn dem damaligen Betreiber der Spielhalle war bereits am 12. Juli 2010 eine unbefristete gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 33i Abs. 1 GewO erteilt worden. Die Klägerin als jetzige Betreiberin hat die Spielhalle übernommen, ohne dass diese in ihrem Bestand wesentlich verändert wurde. Damit handelt es sich vorliegend um einen reinen Betreiberwechsel, so dass hier die fünfjährige Übergangsfrist gilt.

28 Damit bedarf es vorliegend keiner Entscheidung der Frage, ob für die Heranziehung des jeweiligen Übergangszeitraums mit der Klägerin nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO, sondern auf den der Antragstellung abzuheben wäre (hierzu näher Hamburgisches OVG, Beschl. v. 24. Juni 2014 - 4 Bs 279/13 -, juris Rn. 29 m. w. N.). Im übrigen spricht vorliegend nichts dafür, dass der Beklagte durch bewusste Verzögerung der Bearbeitung die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO über den Stichtag hinaus verschleppt haben könnte.

29 2. Allerdings unterliegt die Spielhalle nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist unbeschadet der Möglichkeit einer wenigstens teilweisen weiteren befristeten Befreiung im Härtefall der Erlaubnispflicht nach § 24 Abs. 1 GlüStV.

30 Hierzu hat der Senat - damals noch in Bezug auf den Übergangszeitraum von einem Jahr gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV - in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (a. a. O. Rn. 8 ff.) ausgeführt:

„Der glücksspielrechtliche Erlaubnisvorbehalt ergibt sich aus § 24 Abs. 1 GlüStV. Diese Vorschrift ist hier anwendbar, nachdem die für die Antragstellerin geltende einjährige Übergangsfrist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV zum 30. Juni 2013 abgelaufen ist. (...).

§ 24 Abs. 1 GlüStV gilt mit der Ratifikation des Glücksspielstaatsvertrags durch den Sächsischen Landtag als formelles Landesgesetz und entfaltet unmittelbare Verbindlichkeit auch gegenüber privaten Dritten wie der Antragstellerin (Dietlein, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, Einf Rn. 2; vgl. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze v. 14. Juni 2012, SächsGVBl. 2012, S. 270).

Der Erlaubnisvorbehalt des § 24 Abs. 1 GlüStV gilt auch für eine „Altspielhalle“ und ist nicht durch § 18a Abs. 1 GlüStVAG ausgeschlossen. Vielmehr ergibt sich nach summarischer Prüfung aus der Regelungssystematik dieser Vorschrift und ihrem Sinn und Zweck, dass von § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG nur Erlaubnisse erfasst sein dürften, die nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags am 1. Juli 2012 für Spielhallen beantragt worden sind. Zwar enthält die Gesetzesbegründung zu § 18a SächsGlüStVAG (LT-Drs. 5/8722, S. 5 f.) hierzu keine weiteren Hinweise. Der Antragsgegner hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass es sich hierbei um eine gesetzgeberische Entscheidung gehandelt hat, die sich von Praktikabilitäts- und Vereinfachungsüberlegungen hat leiten lassen. Dass - wie vom Verwaltungsgericht dargestellt - einzelne Bundesländer das Verhältnis zwischen Spielhallenerlaubnis und glücksspielrechtli-

cher Erlaubnis in ihren Ausführungsgesetzen im Einzelnen geregelt haben, steht dem nicht entgegen. Denn es steht im Ermessen des Landesgesetzgebers, wie er unter Berücksichtigung der dabei zu beachtenden Vorgaben durch den Glücksspielstaatsvertrag das Erlaubnisverfahren regelt. So regelt etwa auch der Freistaat Bayern in Art. 9 und 11 BayAGGlüStV nur das glücksspielrechtliche Erlaubnisverfahren, ohne, abgesehen von einem Hinweis auf die Übergangsvorschriften des § 29 Abs. 4 GlüStV (vgl. Art. 11 Abs.1 Satz 1 BayAGGlüStV), das Verhältnis zu einer bereits erteilten Spielhallenerlaubnis zu behandeln.

Auch ist das bei der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV einzuhaltende Verwaltungsverfahren, insbesondere die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen nach § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2 SächsGlüStVAG, soweit über die Verfahrensfestlegungen in § 24 Abs. 2 Satz 2 GlüStV hinaus erforderlich, hinreichend gesetzlich geregelt. Daher dürften - anders als das Verwaltungsgericht meint - keine Zweifel daran bestehen, wer für die Prüfung und Erteilung entsprechender Erlaubnisanträge zuständig ist.

Unter Zugrundelegung der verwaltungsgerichtlichen Auffassung würden zudem - worauf der Antragsgegner unter Heranziehung der für die Novellierung des Glücksspielrechts maßgeblichen unionsrechtlichen Grundsätze insbesondere der gemeinschaftsrechtlichen Kohärenz plastisch hingewiesen hat - "Altspielhallen" von der Einhaltung der Ziele nach § 1 GlüStV, die bei der Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für eine Spielhalle gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV zu beachten sind, dauerhaft befreit, da die Voraussetzungen für den vom Verwaltungsgericht angeführten Widerruf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwVfG praktisch nie gegeben wären. Zwar hätte sich mit der Koppelung der Erteilung der Spielhallenerlaubnis gemäß § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG an die vorherige Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde eine Rechtsvorschrift i. S. v. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwVfG geändert; allerdings würde ein Widerruf wegen des regelmäßigen Gebrauchmachens der Spielhallenerlaubnis kaum jemals ausgesprochen werden können. Dass dies vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, zeigen bereits die von diesem festgelegten Übergangsregelungen in § 29 Abs. 4 GlüStV, wonach insbesondere angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Pflicht zur Kohärenz allenfalls eine zeitweise Befreiung zu tolerieren ist.

Das Normverständnis des Verwaltungsgerichts zugrunde gelegt würde auch § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG faktisch leerlaufen. Denn der gemäß § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG möglichen Verlängerung der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV um im Regelfall höchstens weitere sechs Jahre käme dann allenfalls noch Bedeutung für die im Rahmen von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwVfG vorzunehmende Prüfung zu, ab welchem Zeitpunkt mit Einführung des Zustimmungserfordernisses nach § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG eine Änderung der Rechtslage gegeben ist. Angesichts der bereits oben festgestellten regelmäßigen Unmöglichkeit, die Spielhallenerlaubnis zu widerrufen, bedürfte es aber der zur Vermeidung unbilliger Härten vorgesehenen individuellen Verlängerung der Übergangsfrist durch die Glücksspielaufsichtsbehörde in aller Regel nicht.

Nach alledem betrifft das in § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG geregelte Verfahren nach summarischer Prüfung nur Anträge "neuen Rechts", weil nur in solchen Fällen ein Antragsnebeneinander besteht, das von der Konzentrationsentscheidung des § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG erfasst ist; bei einer "Altspiel-

halle" würde sonst das dort geregelte Beteiligungserfordernis der Glücksspielaufsichtsbehörde leerlaufen, was auch das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat. Der Regelung kommt damit aller Voraussicht nach nicht die vom Verwaltungsgericht Leipzig beigemessene Wirkung zu, dass daneben - für „Altspielhallen“ - eine Anwendung von § 24 Abs. 1 GlüStV ausgeschlossen wäre.“

- 31 An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung und Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung fest. Die Konzentrationsnorm des § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG ist nur auf das Betreiben von Spielhallen anwendbar, deren Erlaubnis nach Ablauf der Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV beantragt worden ist. Denn aus § 18a Abs. 1 Satz 2 SächsGlüStVAG, der an Satz 1 anknüpft, ergibt sich, dass vor Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde einzuholen ist. Da bis zum Inkrafttreten des neuen Glücksspielrechts ein entsprechendes Tätigwerden dieser Behörde gesetzlich nicht vorgesehen war, konnte eine solche interne Beteiligung nicht stattfinden. Ohne eine solche Beteiligung ist aber der Konzentrationswirkung einer gewerberechtlichen Erlaubnis der Boden entzogen. Für den Betrieb der von § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG damit nicht erfassten sogenannten Altspielhallen gilt nach dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist mangels einer diesbezüglichen Regelung im sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag der unmittelbar als Landesrecht anwendbare Erlaubnisvorbehalt des § 24 GlüStV. Dem steht § 1 Abs. 3 SächsGlüStVAG nicht entgegen, wonach sich auch der Betrieb einer Spielhalle unter anderem nach § 18a SächsGlüStV richtet. Da nämlich der Landesgesetzgeber gemäß § 24 Abs. 3 GlüStV nur Ausführungsbestimmungen zur näheren Ausgestaltung der nach § 24 Abs. 1 GlüStV erforderlichen Genehmigung erlassen kann, kann der vorbezeichnete Verweis auf § 18a GlüStV nicht den im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten Grundsatz, dass eine Spielhalle nur mit einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV zu betreiben ist, derogieren. Im Übrigen wird auf die im vorbezeichneten summarischen Verfahren gemachten Ausführungen des Senats Bezug genommen, die einer Überprüfung im vorliegenden Verfahren der Hauptsache standhalten. Dabei verweist der Senat ergänzend darauf, dass nicht nur die behördlichen Zuständigkeiten, sondern auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis in den §§ 24, 25, 26 GlüStV i. V. m. § 1 Abs. 3, § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG hinreichend geregelt sind. Daher kann keine Rede davon sein, dass der Glücksspielstaatsvertrag und das sächsische Ausführungsgesetz hierzu über die grundsätzliche Erlaubnispflicht hinaus keine Regelungen über deren Ausgestaltung

enthielten. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind und ob insbesondere die Regelungen über Mindestabstand verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genügen, wird im Rahmen des nach Ablauf der Übergangsfrist gegebenenfalls einzuleitenden Erlaubnisverfahrens zu prüfen sein.

32 Nach alledem hat die Berufung des Beklagten nur im tenorierten Umfang Erfolg.

33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

34 Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 33 GlüStV zuzulassen, da der Frage, ob die Vorschrift des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV an die Person desjenigen, an den die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, anknüpft oder an die jeweilige Spielhalle, deren Betrieb dadurch erlaubt wird, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 19.05.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte